

Öffentliche Bekanntmachung über den Entzug von Nutzungsrechten und die Beräumung ungepflegter Grabstätten auf den Schweriner Friedhöfen

Gemäß §19 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 17. Juli 2024, ist für die Herrichtung und Instandhaltung einer Grabstätte die bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Sind laut § 25 dieser Friedhofssatzung die verantwortlichen Personen nicht zu ermitteln, ergeht auf diesem Wege die Aufforderung, unverzüglich mit der Friedhofsverwaltung Kontakt aufzunehmen sowie die Grabstätten herzurichten. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung nachgekommen, werden die entsprechenden Nutzungsrechte durch den Friedhofsträger entzogen und die jeweiligen Gräber beräumt.

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten sind entsprechend § 19 der Friedhofssatzung nicht angelegt bzw. werden nicht ordnungsgemäß unterhalten:

Alter Friedhof:

IB 0084, IB 0085, IIA 0937, IIIC-02 0002, IIIC-03 0006, IIIC-06 0011, FA 264, HA-URN 0049, HA-URN 0074, HA-URN 0086

Waldfriedhof:

1-01-03-035, 1-01-08-034, 1-20-01-035, 1-22-11-022-023, 3-01-05-013, 2-33-04-011-012

Bei Fragen zum Verfahren sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung wie folgt zu erreichen:

Öffnungszeiten Servicebüro der Friedhofsverwaltung Am Krebsbach 1, 19061 Schwerin:	Telefon: 0385 64108-0 E-Mail: friedhof@sds-schwerin.de
Montag	8:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Schwerin, den 14.09.2026

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

gez. Daniel Riemer
Werkleiter